

Rückwirkende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln für das Jahr 2019 (Abfallgebührensatzung - AbfGS -)

vom 30. Juni 2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 24.06.2021 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250) - Landesabfallgesetz - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung bzw. im Rückwirkungszeitraum geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung - AbfGS -) vom 16. Dezember 2015 (ABl. Stadt Köln Nr. 53 vom 23.12.2015, S. 571 ff.), in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 19.12.2018 (ABl. Stadt Köln Nr. 53 vom 21.12.2018, S. 595 ff.), wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Gebührenpflicht) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Köln (§§ 1 bis 3 Abfallsatzung - AbfS -) werden

- a) von dem/der Grundstückseigentümer/in
- b) im Falle des § 23 AbfS zusätzlich von den dort genannten Personen als Gesamtschuldner/innen,
- c) für Leistungen nach § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 2 und Abs. 3 sowie § 16 AbfS von den Leistungsempfänger/ innen
- d) im Fall des § 6 Abs. 1 Sätze 2, 3 AbfS von den dort genannten Erzeugern/innen und Besitzern/innen von Abfällen

Gebühren erhoben.

Übt ein anderer als der/die Eigentümer/in die tatsächliche Herrschaft über das Grundstück in der Weise aus, dass er/sie den/die Eigentümer/in im Regelfall für die gewöhnliche Nutzungsdauer von der Einwirkung auf das Grundstück wirtschaftlich ausschließen kann, ist er/sie Gebührensschuldner/in.

In den Fällen des § 39 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 AO ist der/die Eigentümer/in Gebührenschildner/in.

Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zuordnung der Kosten – von den Logistik- und städtischen Verwaltungskosten abgesehen – die durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines bestimmten Volumens vorzufinden ist. Bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.

Grundlage sind die durch Analyse des INFA-Instituts vom 11.05.2021 ermittelten Raumdichten.

Die Berücksichtigung der Verdichtung erfolgt, indem die genannten Kosten nach Äquivalenzziffern verteilt werden und hierbei die Volumina auf der Grundlage der wie vorstehend dargestellt ermittelten Raumdichte (Verhältnis von Gewicht des Restmülls und Volumen des Restbehälters) gewichtet werden.

Auf diese Weise werden alle Kosten, auch die Kosten der Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, von Papier/Pappe über die Papiertonne, von Wertstoffen über die Wertstofftonne, von sperrigen und von Schadstoffe enthaltenden Abfällen sowie die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW verteilt (Einheitsgebühr); lediglich bei den Pressen werden von vorgenannten Kosten nur die Kosten nach § 9 Abs. 2 S. 2 LAbfG NRW in Ansatz gebracht.

Bei den Logistikkosten werden den Restmüllbehältern die tatsächlich entstehenden Fremdleistungsentgelte zugerechnet.

Die städtischen Verwaltungskosten werden auf alle Restmüllbehälter und Logistikzuschläge zu gleichen Teilen umgelegt.

Mit der Entrichtung der Gebühr für die Restmüllbehälter als Einheitsgebühr sind die Nebenleistungen, insbesondere die Inanspruchnahme von Bio-, Papier- und Wertstofftonne in der Größenordnung der Restmüllbehälter, der Sperrmüllabfuhr und der Wertstoff-Center abgegolten; dies gilt nicht für die Pressen, deren Nutzer die vorgenannten Nebenleistungen nicht ohne gesondertes Entgelt in Anspruch nehmen können.

Grundlagen für die Gebührenberechnung sind Anzahl, Art und Größe der aufgestellten Abfallbehälter, die Art der Abfälle, die Weise des Einsammelns und die Häufigkeit der regelmäßigen Abfahren sowie die beantragten Sonderabfahren. Für die Bemessung der Gebühren ist unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt und wie viele Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige, Schadstoffe enthaltende sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.“

2. § 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	245,81 €
2.	60 l-Behälter	320,27 €
3.	80 l-Behälter	365,79 €
4.	120 l-Behälter	471,47 €
5.	180 l-Behälter	635,21 €
6.	240 l-Behälter	801,08 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l-/ 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

• bei 20 l:	142,48 €
• bei 30 l:	197,63 €.

(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	282,93 €
2.	60 l-Behälter	375,95 €
3.	70 l-Behälter	418,35 €
4.	80 l-Behälter	430,86 €
5.	110 l-Behälter	546,49 €
6.	120 l-Behälter	557,82 €
7.	180 l-Behälter	757,08 €
8.	240 l-Behälter	958,00 €
9.	500 l-Behälter	1.823,71 €
10.	660 l-Behälter	2.193,26 €
11.	770 l-Behälter	2.265,23 €
12.	1.100 l-Behälter	3.091,94 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	1.942,47 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	2.482,68 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	2.701,38 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	3.694,91 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	7.864,84 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	11.675,17 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l-/ 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt

• bei 20 l:	161,04 €
• bei 30 l:	225,46 €.

(2a) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 731,91 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).

- (3) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 I-Behälter	32,53 €
2.	60 I-Behälter	38,78 €
3.	70 I-Behälter	42,85 €
4.	80 I-Behälter	46,91 €
5.	110 I-Behälter	62,15 €
6.	120 I-Behälter	66,78 €
7.	180 I-Behälter	97,85 €
8.	240 I-Behälter	129,44 €
9.	500 I-Behälter	252,55 €
10.	660 I-Behälter	302,29 €
11.	770 I-Behälter	329,60 €
12.	1.100 I-Behälter	475,56 €
13.	500 I-Behälter mit Müllschleuse	280,37 €
14.	660 I-Behälter mit Müllschleuse	370,09 €
15.	770 I-Behälter mit Müllschleuse	431,77 €
16.	1.100 I-Behälter mit Müllschleuse	616,82 €
17.	3.000 I-Unterflurbehälter	1.142,89 €
18.	5.000 I-Unterflurbehälter	1.904,81 €
19.	3.000 I-Behälter	1.168,57 €
20.	5.000 I-Behälter	1.669,39 €

Im Falle von § 8 Abs. 4 Satz 2 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag reduziert und beträgt

- bei 20 I: 19,52 €
- bei 30 I: 26,84 €

- (4) Der Gebührensatz für die Entsorgung von 3.000 I und 5.000 I Behältern für Restmüll beträgt für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	3.000 I-Behälter	10.303,87 €
2.	5.000 I-Behälter	13.327,58 €

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziffer 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter – Arzttonnen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Absätze 1 und 2 um 26,06 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Absätzen 1 bis 4 und 12 bis 13 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 I bzw. 5.000 I nach Abs. 4 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.

- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 2 AbfS),
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch befüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 2 Satz 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

• bis 800 qm genutzter Wasserfläche	203,80 €
• über 800 qm bis 1300 qm genutzter Wasserfläche	389,28 €
• über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	445,14 €

Hotelschiffen

• bis 800 qm genutzter Wasserfläche	269,35 €
• über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche	517,54 €
• über 1.300 qm genutzter Wasserfläche	593,91 €

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 3 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 3,87 €.

- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1, 2, 4, 6 bis 8, Satz 2:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m:	38,00 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m:	55,74 €
3. Transportweg über 40 m:	77,94 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Satz 1 Ziffern 9 bis 16:

1. Transportweg über 15 m bis 25 m:	82,38 €
2. Transportweg über 25 m bis 40 m:	188,86 €
3. Transportweg über 40 m:	321,97 €

- (12a) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1 bis 8, Satz 2 je angefangene 50 m Transportweg 58,87 €

Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 9 bis 16 je angefangene 50 m Transportweg 248,89 €

(13) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS), oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):

1. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 1, 2, 4, 6 bis 8, Satz 2: 27,21 €
2. Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Satz 1 Ziffern 9 bis 16: 74,72 €

(14) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr

je Abfuhr und Entleerung 261,35 €

und für die Entsorgung je Tonne Abfall 196,68 €

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Absätze 1, 2 und 4.

(15a) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service für

1. 80 l-Behälter 1,74 €
2. 120 l-Behälter 1,90 €
3. 240 l-Behälter 2,39 €

(15b) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service für

1. 80 l-Behälter 2,23 €
2. 120 l-Behälter 2,49 €
3. 240 l-Behälter 3,31 €
4. 770 l-Behälter 7,64 €
5. 1.100 l-Behälter 9,80 €
6. 3.000 l-Behälter 102,01 €
7. 5.000 l-Behälter 119,04 €
8. 3.000 l-Unterflurbehälter 57,21 €
9. 5.000 l-Unterflurbehälter 67,94 €

- (16) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung. Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 Satz 1 erhoben.“

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2019 in Kraft. Die Gebührensätze sind nicht anzuwenden auf bestandskräftige Veranlagungen, es sei denn, dass diese Gegenstand wirksamer öffentlich-rechtlicher Abreden sind.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

"Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Köln, den 30.06.2021

Die Oberbürgermeisterin
gez. Henriette Reker